

Antwort auf eine Kleine Anfrage

— Drucksache 11/2370 —

Betr.: Tätigkeit der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde außerhalb ihrer legalen Befugnisse;
hier: Beobachtung von Tagungen der Evangelischen Akademie in Loccum

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Holtfort (SPD) vom 29. 3. 1988

Wir wissen aus den Zeitungen vom 14. September 1983, daß dem Landesamt für Verfassungsschutz damals vorgeworfen wurde, „die Aktion Sühnezeichen (Vorsitzender: Berlins Altbischof Kurt Scharf) ungerechtfertigt politisch in Verruf gebracht zu haben“. Ein Widerruf wurde der „Aktion Sühnezeichen“ abgelehnt mit der Begründung des Minister des Innern, die Verfassungsschutzbehörde habe lediglich im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages die Landesregierung vertraulich über „extremistische Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Kirchentag unterrichtet und Einschätzungen möglicher Störungen durch Extremisten vorgenommen“.

Wir wissen aus verwaltungsgerichtlichen Verfahren, daß die Abteilung 4 des Niedersächsischen Ministers des Innern einen Kabarettisten wie Dietrich Kittner, der auch Regierungspolitik kritisch glossiert, aufs Korn nimmt. Wir wissen aus Plenarsitzungen, daß dieselbe Behörde Bürgerinnen und Bürger, die im Strafvollzug ehrenamtlich tätig sind, auf ihre politische Gesinnung hin überprüft (Sitzung vom April 1985) und demokratische Bürgerrechtsorganisationen daraufhin beobachtet, ob sie sich Kritik an einem staatlichen Gesetz erlauben (Sitzung vom April 1987). Nach Zeitungsmeldungen vom 26. März hat dieser Geheimdienst auch die Evangelische Akademie Loccum — mindestens deren Tagung „Demokratische Strategien gegen Rechtsextremismus“ bespitzeln lassen. Zu klären ist weiter eine — bisher von der Behörde in Abrede genommene — Beobachtung eines Treffens zweier Journalisten von STERN bzw. dpa am Hannoverschen Hauptbahnhof.

Das Gesetz beschränkt die Befugnisse dieses Geheimdienstes (vgl. § 3 Nieders. Verfassungsschutzgesetz) — soweit es überhaupt in Betracht kommen könnte — auf die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Sicherheit des Bundes oder des Landes oder gegen die gesetzmäßige Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe sowie auf Spionageabwehr; bei der Überprüfung von Personen hingegen darf dieser Nachrichtendienst nur mitwirken, wenn diese Personen öffentliche Geheimnisse zu wahren haben oder aber „an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wurden Mitarbeiter des Niedersächsischen Ministers des Innern im amtlichen oder auch im halbamtlichen Auftrag zu der erwähnten Tagung vom 3. bis 5. November 1982 in Loccum entsandt?
2. Falls ja, haben sie sich den anderen Teilnehmern an der Tagung als Beauftragte der Verfassungsschutzbehörde zu erkennen gegeben?

3. Haben sie insbesondere den anderen Teilnehmern auch erklärt, über ihre kraft Berufes sachkundigen Ausführungen auf der Tagung über Rechtsextremismus hinaus würden sie auch die Diskussionsbeiträge anderer Teilnehmer oder auch den Gang der Diskussion im allgemeinen in einem schriftlichen Vermerk für ihre Behörde zu deren Akten niederlegen?
4. Ist es wahr, daß die Diskussion der damals in Loccum anwesenden Wissenschaftler, Politiker, Ministerialbeamten und Journalisten durch jene Verfassungsschutzbedienstete in jenem Vermerk wie folgt bewertet wurde: „Alles rechts von der SPD ist faschistisch. Die medienpolitischen Pläne des Ministerpräsidenten Dr. Albrecht sollen den Rechtsextremismus fördern. Gegen Neonazis in Niedersachsen wird nichts unternommen“?
5. Stammt der mit „J“ unterzeichnete Vermerk dieses sachlichen Gehalts wirklich von einem „leitenden Beamten des Verfassungsschutzes, der später im Wissenschaftsministerium reüssiert hat“ (NP vom 26. 3. 1988)? Wie beurteilt die Landesregierung bejahendenfalls die Befähigung des Verfassers für ein leitendes Amt im Innen- oder gar im Wissenschaftsministerium?
6. Wie erklärt die Landesregierung die geheimdienstliche Tätigkeit aus dem niedersächsischen Ministerium des Innern außerhalb der vom Gesetzgeber gezogenen Befugnisgrenzen — dies auch im Hinblick auf das Volkszählungsurteil 1983 des Bundesverfassungsgerichtes?
7. Wer zieht überhaupt, wenn schon nicht das Gesetz, die Grenzen für diese geheimdienstliche Tätigkeit, wo liegen sie, und wie soll kontrolliert werden, daß nicht auch diese — schon gesetzwidrigen! — Grenzen von übereifrigen Geheimdienstlern weiter überschritten werden?
8. Ist die Landesregierung bereit, zu der durch die Verfassung (Artikel 20 Abs. 3 GG) vorgeschriebenen Bindung der Behörde an Gesetz und Recht zurückzukehren oder gegebenenfalls warum auf diesem geheimdienstlichen Felde nicht?
9. Wer schützt Niedersachsens Bürgerinnen und Bürger in ihren verfassungsmäßigen Rechten vor dem „Verfassungsschutz“?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern
— 41.1 — 01424 — 4 —

Hannover, den 4. 5. 1988

Zu 1:

In der genannten Zeit führte die Akademie Loccum eine Tagung zum Thema „Demokratische Strategien gegen Rechtsextremismus“ durch. Zu den Teilnehmern gehörten neben Wissenschaftlern, Politikern, Journalisten und Pädagogen auch Mitarbeiter aus Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. So hat der für den Rechtsextremismus zuständige Abteilungsleiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz einen Vortrag gehalten. Von der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde nahmen drei Mitarbeiter als Fachleute für den Rechtsextremismus und für die Arbeit des Verfassungsschutzes in der Öffentlichkeit teil. Sie waren bei der Tagungsleitung angemeldet und sind in der Teilnehmerliste der vom Veranstalter herausgegebenen „Loccumer Protokolle“ 26/82 namentlich aufgeführt.

Zu 2:

Zumindest einer der Teilnehmer hat dies ausdrücklich getan. Im übrigen enthalten die „Loccumer Protokolle 26/82“ eine Reihe von Presseberichten über die Veranstaltung, in denen auf die Teilnahme von Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörden hingewiesen wird. Den teilnehmenden hannoverschen Journalisten waren die Mitarbeiter aus dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde bekannt. Es war klar, daß es hier nicht um eine Beobachtung der Veranstaltung durch den Verfassungsschutz, sondern um die Beteiligung kompetenter Gesprächspartner am Informationsaustausch über Fragen des Rechtsextremismus ging.

Zu 3:

Die Teilnehmer aus dem Innenministerium haben selbst keine Vermerke über die Diskussion oder einzelne Beiträge angefertigt. Vielmehr haben sie ihren Vorgesetzten nach Rückkehr mündlich kurz über die Tagung informiert. Dieser hat offenbar eine handschriftliche Notiz gefertigt, deren Inhalt, Empfänger und Verbleib nicht mehr feststellbar sind.

Zu 4:

Auf die Antwort zu 3. wird verwiesen.

Zu 5:

Auf die Antworten zu 3. und 4. wird verwiesen. Die Landesregierung muß es schon aus beamtenrechtlichen Gründen ablehnen, zur Befähigung des vermutlichen Verfassers einer nur aus Presseveröffentlichungen bekannten Notiz Stellung zu nehmen.

Zu 6 und 7:

Die Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde haben an der Tagung in Loccum nicht in Ausübung des Beobachtungsauftrags des Verfassungsschutzes nach § 3 NVerfSchG teilgenommen und demnach keine „geheimdienstliche Tätigkeit“ ausgeübt.

Zu 8 und 9:

Entfällt.

Hasselmann